



Vernehmlassungsbericht zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge und zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

Anhörung vom 3. Juli 2020 bis 31. August 2020

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- SVP Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Landesschulkommission

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Obereg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigungen Appenzell und Obereg
- Bauernverband und Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- SVP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Landesschulkommission

Appenzell, 15. September 2020

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat Appenzell begrüsst die konkordatsgetreue Umsetzung der Totalrevision. Er ist mit der vorgeschlagenen Totalrevision einverstanden und verzichtet auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Bezirk Schwende	Der Bezirksrat hat keine Änderungsvorschläge.	Kenntnisnahme.
Bezirk Rüte	Der Bezirksrat Rüte hat die Vernehmlassung behandelt und verzichtet auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat Schlatt-Haslen begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierung. Er würde sich aber einen in die Zukunft gerichteten Entscheid bei den durchschnittlichen Ausbildungsbeiträgen wünschen. Die Beiträge sollen sich nicht lediglich im schweizerischen Mittel bewegen, sondern im oberen Drittel sein (2008 lag der Kanton an achter Stelle). Dies würde die Chancengleichheit zusätzlich erhöhen und den Kanton wieder gut positionieren. Zudem haben sich die ausbezahlten Stipendienmittel in den letzten rund zehn Jahren fast halbiert, womit viele Mittel bereitliegen.	<p>Die Standeskommission strebt eine Stipendienpolitik an, welche den Kanton Appenzell I.Rh. in der Statistik wieder ins schweizerische Mittelfeld bringt. Die konkordatsgetreue Umsetzung der Revision wird das Ihre dazu beitragen. Im AusbG sind lediglich Maximalwerte festgelegt. Die Standeskommission legt im Standeskommissionsbeschluss zum Gesetz die Höhe der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie der zumutbaren Eigenleistungen fest. Dadurch hat die Standeskommission ein Steuerungsinstrument, welches die Höhe der kantonalen Unterstützungsausgaben beeinflusst.</p> <p>Die Standeskommission nimmt die Anregung des Bezirksrats Schlatt-Haslen in die Überlegungen der Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Ausbildungsbeitragsgesetz auf.</p>

	<p>Der Bezirksrat Schlatt-Haslen bevorzugt einen Beitritt zum Stipendienkonkordat, nicht zuletzt aus dem Grund, da bereits 21 von 26 Kantonen dem Konkordat beigetreten sind. Zudem sieht er den Vorteil in einem Beitritt darin, dass die Standards stets aktuell sind und kein doppelter Aufwand in der Verwaltung generiert wird. Weiter haben die Erfahrungen gezeigt, dass insbesondere in der Kleinräumigkeit der Ostschweiz Angleichungen wünschenswert sind. Die Kantone Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Glarus und Graubünden sind alle dem Stipendienkonkordat beigetreten. Weiter werden mit dem Stipendienkonkordat die kantonalen Stipendengesetze nicht in allen Belangen gleich, aber in wichtigen Punkten harmonisiert. Jeder Kanton behält auch mit dem Beitritt die Hoheit über sein Stipendienwesen und es bleibt genügend Spielraum, um kantonale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Festsetzung von Mindeststandards hat zudem den Vorteil, dass ein Kanton nicht zurückgebunden wird, wenn er sich in bestimmten Bereichen grosszügiger zeigen will, als das Konkordat als Mindestgrösse vorschreibt. Somit gewichtet der Bezirksrat die Harmonisierung der Vorgaben stärker als die autonome Entscheidungsfreiheit.</p>	<p>Die Standeskommission schlägt eine konkordatsgetreue Umsetzung der Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes vor. Ein Beitritt zum Stipendienkonkordat ist zurzeit nicht beabsichtigt. Bei künftigen Anpassungen des Konkordats soll der Kanton Appenzell I.Rh. selbständig entscheiden können, ob diese Anpassungen ganz, teilweise oder gar nicht ins kantonale Recht übernommen werden sollen.</p> <p>Die Standeskommission strebt also das grösstmögliche Mass der Selbstbestimmung des Kantons und damit der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten an.</p> <p>Würde der Kanton Appenzell I.Rh. den Weg über einen Beitritt zum Konkordat wählen, den der Grosse Rat zu beschliessen hätte, müsste anschliessend die kantonale Ausbildungsbeitragsgesetzgebung innerhalb von drei Jahren (Art. 25 Stipendienkonkordat) revidiert werden. Der Landsgemeinde müsste demnach ein in jeder Beziehung konkordatskonformes Gesetz vorgelegt werden. Würde die Landsgemeinde das Gesetz ablehnen, müsste der Kanton wieder aus dem Konkordat austreten. Der von der Standeskommission vorgeschlagene Weg zur Erreichung der Konkordatskonformität der kantonalen Ausbildungsbeitragsgesetzgebung ist transparenter und zielführender. Er entspricht zudem der von der Landsgemeinde geprägten politischen Kultur unseres Kantons besser als der Vorschlag des Bezirksrats Schlatt-Haslen.</p>
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten ist mit der Stossrichtung und der Mehrheit der Bestimmungen einverstanden.	Kenntnisnahme

	<p>Art. 13 Abs. 1 In diesem Absatz werden Darlehen als Ergänzungen zu Stipendien betitelt. Der Bezirksrat würde es begrüßen, wenn Darlehen auch unabhängig von Stipendien ausbezahlt werden können. Auf der einen Seite stellen auch Darlehen eine sehr wertvolle Unterstützung dar, auf der anderen Seite entstehen für den Kanton keine Mehrkosten. Es bietet sich also an, die Bezugskriterien für Darlehen etwas grosszügiger zu handhaben; so wie dies in der Vergangenheit auch gemacht wurde.</p> <p>Art. 6 AusbV Im gleichen Sinne sollen auch die Beitragsgrenzen für Darlehen angehoben werden. Darlehen stellen eine sehr effiziente Möglichkeit für eine breite Unterstützung dar.</p> <p>Art. 16 Abs. 1 Der Bezirksrat Gonten beurteilt die hohe Studienabbruchquote - wozu auch Studienwechsel zu zählen sind - an Hochschulen als sehr unbefriedigend. Er möchte Anreize schaffen, die den Abbruch eines Studiengangs verhindern. Die Regelung in Art. 16 Ziff. 1 AusbG, wonach bei einem Wechsel des Studiums sich die Dauer der Beitragsberechtigung nach der neuen Ausbildung richtet, schafft da gerade die falschen Anreize. Es darf festgehalten werden, dass die Einstellung «es kostet mich ja nichts» Studentinnen und Studenten zu einer unüberlegten Studienwahl bzw. zu nachlässigem Studieren verleitet. Der Bezirksrat Gonten schlägt deshalb vor, Art. 16 Ziff. 1 AusbG wie folgt zu ändern: «Bei einem Wechsel der Ausbildung bleibt der Anspruch auf Ausbil-</p>	<p>Die Haltung, dass Ausbildungsbeiträge für die Erstausbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe primär in Form von Stipendien gewährt werden, entspricht der bisherigen Gesetzgebung, an welcher die Ständekommission festhalten möchte. Sollten die Stipendien die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht vollumfänglich decken, bietet sich den Personen in Ausbildung die Möglichkeit, zusätzlich ein Darlehen zu beantragen.</p> <p>Es ist auch der Ständekommission ein Anliegen, möglichst grosszügig Darlehen zu gewähren. Dabei gilt es aber zu beachten, dass sich die Personen in Ausbildung, die Darlehen in Anspruch nehmen, nicht zu hoch verschulden. Nach Ansicht der Ständekommission sollte diesbezüglich eine Verschuldung von Fr. 50'000.-- nicht überschritten werden.</p> <p>Die Dauer der Beitragsberechtigung ist in Art. 13 Stipendienkonkordat beschrieben und sieht eine verlängerte Beitragsgewährung bei einem einmaligen Wechsel vor. Diese Bestimmung wurde sinngemäss übernommen.</p> <p>Die Problematik der Drop-Out-Quote in der Tertiärstufe beschäftigt auch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK). Diese bearbeitet aktuell ein Projekt betreffend «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität». Insbesondere soll die Studienberatung gestärkt werden. Die hohe Drop-Out-Quote soll dort angegangen werden.</p> <p>Es gilt zu beachten, dass die Studierenden die Ausbildung nicht einfach so wechseln. Meist hat es gute</p>
--	--	---

	<p>dungsbeiträge bestehen. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich nach der neuen Ausbildung, wobei die bereits bezogenen Beitragsjahre abgezogen werden. In begründeten Fällen kann die Dauer der Beitragsberechtigung angemessen gekürzt oder verlängert werden.».</p> <p>Damit bleibt eine Verlängerung der Beitragsberechtigung in Härtefällen möglich. Es soll aber auch nicht zu viel verlangt sein, wenn sich die betroffene Person dafür begründen muss.</p>	<p>Gründe. Ein Wechsel des Studiums ist mit einem gewissen Scheitern und auch mit Aufwand verbunden.</p> <p>Die gewünschte Härtefallregelung müsste voraussichtlich bei einer grossen Anzahl von gesuchstellenden Personen angewendet werden, weil sich häufig gute Gründe für einen Studienwechsel finden lassen.</p>
Bezirk Obereggi	<p>Der Bezirksrat erachtet die Totalrevision als notwendig und unterstützt die Revisionspunkte vollumfänglich. Er stellt keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
Kantonaler Gewerbeverband AI (KVG)	<p>Der KGV begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Standeskommission, dem Stipendienkonkordat nicht beizutreten. Allerdings stellt sich hier die Frage, wie realistisch dieses Vorhaben in der Praxis tatsächlich ist. Wie weit wirklich Entscheidungsfreiheit besteht? Will man weiterhin von den Bundesbeiträgen profitieren?</p> <p>Art. 10 Abs. 3 (neu)</p> <p>Der KGV würden es begrüssen, wenn mit einem Zusatz wie beispielsweise «In Ausnahmefällen können...» im Gesetz wie dann auch in der Verordnung festgehalten wird, dass für Brückenangebote die Hürden für den Erhalt von Stipendien hoch sind. Er möchte damit die Gefahr eindämmen, dass vermehrt von Brückenangeboten Gebrauch gemacht wird.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen Bezirksrat Schlatt-Haslen.</p> <p>Die Brückenangebote haben sich im Berufsbildungssystem etabliert. Der Standeskommission ist es wichtig, dass Brückenangebote nur finanziert werden, wenn trotz aller Bemühungen der Lernenden keine direkte Anschlusslösung gefunden werden konnte. Dazu hat sie im Standeskommissionsbeschluss betreffend Brückenangebote (GS 413.011) den Zweck und die finanzielle Beteiligung des Kantons sehr restriktiv formuliert.</p> <p>Stipendien werden für ein Brückenangebot nur gewährt, wenn es von der Standeskommission anerkannt ist und sich der Kanton an den Kosten beteiligt. Auch in der An-</p>

	<p>Art. 17 Abs. 3: Grundsätzlich sollen sich die Beiträge auf die günstigste Ausbildungsvariante abstützen. Allenfalls könnte in der Verordnung ein Wert für eine Überschreitung festgehalten werden, beispielsweise maximal 10% über den günstigsten Kosten.</p> <p>Art. 19 Abs. 2: Es sollte verhindert werden können, dass Angehörige von wohlhabenden Familien auf Ausbildungsbeiträge zurückgreifen können.</p> <p>Der KGV wünscht eine entsprechende Formulierung zu prüfen und einzupflegen.</p>	<p>erkennung ist die Ständekommission sehr zurückhaltend und nimmt in den Anhang 1 zum genannten Ständekommissionsbeschluss nur Angebote auf, welche dem Zweck der Brückenangebote entsprechen.</p> <p>Zudem wird gemäss dem Ständekommissionsbeschluss betreffend Brückenangebote eine Kostengutsprache des Erziehungsdepartements vorausgesetzt, bevor ein Brückenangebot in Anspruch genommen werden darf. Aus den genannten Gründen ist eine Erhöhung der Hürden für den Erhalt von Stipendien für Brückenangebote nicht nötig.</p> <p>In der Botschaft ist beschrieben, in welchen Fällen Art. 17 Abs. 3 angewendet wird. Es sind Einzelfälle, welche durch die Stipendienstelle speziell beurteilt werden müssen. Ein maximaler Überschreitungswert ist daher nicht nötig und würde den Ermessensspielraum einschränken und den Bearbeitungsaufwand der Stipendienstelle erhöhen.</p> <p>In der Berechnung der Ausbildungsbeiträge für gesuchstellende Personen werden die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der gesetzlich Verpflichteten gegenübergestellt. In Art. 19 Abs. 2 sind Ausnahmen (Teilverzicht auf Leistungen der Eltern) formuliert.</p> <p>Die Ständekommission erachtet diese Ausnahmetatbestände als zeitgemäss. Wenn eine gesuchstellende Person beispielsweise eine eigene Familie hat oder über 25 Jahre alt ist oder von seinen Eltern aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit seit mindestens vier Jahren unabhängig</p>
--	---	--

	<p>Art. 24 Der KGV wünscht, dass der Kanton an Ausbildungen, die rein aus persönlichem Interesse absolviert werden keine Beiträge leistet. Deshalb sollte Art. 24 entsprechend ausformuliert werden, dass nur Personen zwischen dem 40. und 55. Altersjahr in den Genuss der Beiträge kommen, die einen klaren beruflichen Bedarf nachweisen können.</p>	<p>ist, soll auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern teilweise verzichtet werden.</p> <p>Mit der Umsetzung der Bologna-Reform ab dem Jahr 1999 kommt es praktisch nicht mehr vor, dass Studierende, die das 50. und schon gar nicht das 60. Altersjahr überschritten haben, an einer Universität oder Fachhochschule ein Studium aufnehmen. Mit Blick auf die aktuellen Verhältnisse könnte Art. 24 ersatzlos gestrichen werden. Um jedoch gegen alle Eventualitäten gewappnet zu sein, schlägt die Ständekommission die vorliegende Version von Art. 24 vor, die sich materiell nur unwesentlich vom Vorschlag des KGV unterscheidet, im Wortlaut aber wesentlich klarer und im Vollzug einfacher ist.</p> <p>Die Ständekommission geht davon aus, dass berufstätige Personen grundsätzlich keine Ausbildung antreten, wenn kein beruflicher Bedarf besteht, und dass somit ein klarer beruflicher Nachweis praktisch immer erbracht werden kann. Dieses Bild manifestiert sich auch immer wieder im Vollzug des gültigen Art. 3 Abs. 2, wonach Zweitausbildungen nur aus wichtigen Gründen beitragsberechtigt sind. Diese «wichtigen Gründe» können meistens glaubhaft dargelegt werden. Ausbildungen sind nebst dem Erwerb von Fachkompetenzen immer auch mit persönlichen Auslagen, Einschränkungen und Entbehrungen verbunden.</p>
--	---	---

<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA) Arbeitnehmervereinigung Obereggi (AVO)</p>	<p>Die AVA und AVO sind der Auffassung, dass Appenzell I.Rh. dem Stipendienkonkordat beitreten sollte. Aus Sicht des Kantons und der verfolgten Ziele spricht nichts gegen den Beitritt. Ein Autonomieverlust ist mit dem Beitritt nicht verbunden. Der Kanton harmonisiert seine Bestimmungen ohnehin mit dem Konkordat, um die Bundesbeiträge nicht zu verlieren. In einem zweiten Schritt ist dann im kantonalen Gesetz nur noch zu regeln, was nicht bereits im Konkordat verbindlich festgelegt ist. Sie ersuchen die Standeskommission daher, die Totalrevision nochmals zu überdenken und zuerst den Beitritt zum Konkordat den entsprechenden Gremien zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>Art. 10 Abs. 2 Die AVA und AVO erachten es nicht als notwendig und stufengerecht, dass der Grosse Rat die Abschlüsse anerkennen muss. Sie schlagen vor, diese Kompetenz der Standeskommission zu übertragen.</p> <p>Art. 18 Die AVA und AVO ersuchen, dass in der Botschaft klar darauf hingewiesen wird, dass der Ermessensspielraum zur Anrechnung des hypothetischen Einkommens entsprechend zurückhaltend auszuüben ist. Die Möglichkeit der Eigenleistung hängt einerseits von der gewählten</p>	<p>Vgl. Bemerkungen Bezirk Schlatt-Haslen</p> <p>Die anerkannten Ausbildungsgänge sind momentan in der Verordnung über Ausbildungsbeiträge (AusbV) geregelt. Diese Regelung entspricht weitgehend den in Art. 8 Stipendienkonkordat aufgeführten Ausbildungen, welche neu im Ausbildungsbeitragsgesetz verortet werden sollen. Die Standeskommission erachtet dies als stufengerecht, da das Stipendienkonkordat im Gesetz abgebildet werden soll. Art. 5 AusbV sieht als anerkannte Ausbildungen jene vor, welche von der EDK oder der GDK anerkannt oder in interkantonalen Vereinbarungen geregelt sind. Art. 5 Abs. 1 lit. c sieht eine weitere Möglichkeit der Anerkennung von Ausbildungen durch die Standeskommission vor. Auf diese Weise bleibt eine Flexibilität erhalten</p> <p>Die Standeskommission will verhindern, dass es für eine Person in Ausbildung finanziell lukrativer ist, keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen, weil sie aufgrund eines fehlenden Einkommens Stipendien beziehen kann. Es versteht sich, dass die Höhe eines allfälligen hypothetischen</p>
---	---	---

	<p>Studienrichtung ab, da in einigen Studien kaum Zeit bleibt, um einer Arbeit nachzugehen, und andererseits vom wirtschaftlichen Umfeld.</p> <p>Art. 23 Die AVA und AVO beantragen die Ergänzung einer Karenzfrist von zwölf Monaten und ein Rahmen für den Zins. Vorschlag: «Darlehen sind zwölf Monate nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen. Die Zinshöhe ist marktüblich festzulegen.»</p>	<p>Einkommens in die Beurteilung eines Gesuchs nur dann einfließen wird, wenn es absolut gerechtfertigt erscheint.</p> <p>Gemäss der momentanen Praxis setzt die Verzinsung zusammen mit der Rückzahlung des Darlehens im Frühjahr nach Studienabschluss oder -abbruch ein. Der Vorschlag der AVA und AVO würde demnach die Praxis der Landesbuchhaltung beschreiben.</p> <p>Die Ständekommission nimmt den Vorschlag der AVA und AVO in die Revision auf.</p> <p>Der geltende Ständekommissionsbeschluss zum Ausbildungsbeitragsgesetz (GS 416.011) hält in Art. 7 Abs. 5 einen Zinssatz fest, welcher dem Satz für 1. Hypotheken der Appenzeller Kantonalbank entspricht. Die Ständekommission wird an dieser Regelung festhalten.</p>
Bauernverband und Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.	Der Bauernverband hat zusammen mit dem Bäuerinnenverband und der Bauernfraktion die Vernehmlassung behandelt und ist mit der Vorgehensweise einverstanden. Sie stellen keine Änderungsanträge.	Kenntnisnahme.
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Die GFI begrüsst die zeitgemässen, zukunftsgerichteten Regelungen und unterstützt die Vorlage sehr; sie macht keine Änderungsanträge oder Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
SVP Appenzell I.Rh.	Für die SVP ist der Grund für die Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes, wonach der Bund seinen Anteil an den vom Kanton vergebenen Stipendien nicht mehr bezahle, weil Bürgerinnen und Bürger von EU/EFTA-Staaten mit dem bestehenden Gesetz nicht beitragsberechtigt seien, nicht ganz nachvollziehbar. Zwar würde	Richtig ist, dass bei Nichtumsetzung dieser Bestimmung der Bundesbeitrag nicht mehr fließen würde (vgl. Botschaft, S. 2 oben).

	<p>im Falle des Verzichts der Gesetzesrevision der Bundesbeitrag von Fr. 48'000.-- wegfallen, gleichzeitig wird aber ein Mehraufwand von Fr. 106'500.-- prognostiziert. Durch die Revision wird demnach der Kantonssäckel mit Fr. 58'500.-- mehr belastet als ohne Revision. In den Mehrkosten sind nach Ansicht der SVP allfällige zusätzliche Stipendienberechtigte aus EU/EFTA-Staaten nicht einberechnet. Aus finanzieller Sicht lohnt sich die Revision des AusbG für den Kanton demnach nicht.</p> <p>Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 lit. a Gemäss der SVP beisst sich Art. 6 mit Art. 7 Abs. 2 lit. a. Die Passage in Art 7 Abs. 2 lit. a «und sich zur Ausbildung in der Schweiz befinden» deutet darauf hin, dass der Grund des Hierseins die Ausbildung ist. Genau das schliesst Art. 6 aus.</p>	<p>Falsch ist, dass die Mehrbelastung des Landessäckels auf diese Bestimmung zurückzuführen ist (vgl. Botschaft, S. 7 oben, Zusammenstellung der Mehrausgaben).</p> <p>Die Anmerkung ist begründet. Bei der Redaktion des Gesetzestextes für die Vernehmlassungsfassung ist übersehen worden, dass die beiden Bestimmungen zu widersprüchlichen Ergebnissen führen können. Der Gesetzestext wurde daher überarbeitet. Nach dem Vorbild der Stipendiengesetzregelungen vieler Kantone (beispielsweise Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Obwalden, St.Gallen, Thurgau und Zürich) wurde Art. 6 weggelassen. In Art. 7 Abs. 2 lit. a wird der Satzteil «und sich zur Ausbildung in der Schweiz befinden» gestrichen, damit die angestrebte Konformität mit dem Stipendienkonkordat sichergestellt ist. Denn Art. 7 Abs. 2 lit. a definiert den stipendienrechtlichen Wohnsitz der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, für den der Ausbildungsort gemäss dem Stipendienkonkordat unerheblich ist. Den Grundsatz, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nur für Ausbildungen in der Schweiz beitragsberechtigt sein sollen (Art. 5 lit. a des Stipendienkonkordats) ist mit (dem unverändert bleibenden) Art. 4 Abs. 2 sichergestellt.</p>
--	---	--

	<p>Art. 7 Abs. 2 lit. a betrifft Personen, deren Innerrhoder Grosseltern oder Eltern einst auswanderten, z.B. nach Argentinien. Diese Personen besitzen wohl das Innerrhoder Bürgerrecht, haben aber häufig keine Beziehung mehr zur Schweiz oder zu Appenzell I.Rh. Wenn sie sich zum Zwecke der Ausbildung in die Schweiz begeben, sollten nicht die Innerrhoder Steuerzahlenden für die Kosten aufkommen müssen. Die Antragsstellenden sollten zumindest:</p> <p>a) eine gewisse Zeit in der Schweiz wohnhaft und erwerbstätig gewesen, oder b) deren Eltern nicht länger als vor 10 Jahren ausgewandert sein.</p>	<p>Die von der SVP geforderten zusätzlichen Kriterien würden zu einem Widerspruch zu Art. 5 lit. b des Stipendienkonkordats führen, und damit die Subventionen des Bundes gefährden. Die vorgeschlagenen Art. 5 Abs. 1 lit. b des Konkordats entsprechenden Anforderungen sind überdies bereits streng. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erhalten nur Ausbildungsbeiträge, wenn sie an ihrem ausländischen Wohnsitz keinen Anspruch darauf haben.</p>
<p>FDP Appenzell I.Rh.</p>	<p>Die FDP ist mit der vorgeschlagenen Totalrevision generell einverstanden. Sie erachtet aber folgende Änderungen für zwingend nötig:</p> <p>Art. 24 Die genannte Altersgrenze von 60 Jahren für die Rückzahlung von Kantonsbeiträgen ist zu hoch angesetzt. Mit dieser Grenze würden, je nach angestrebtem Abschluss, beim derzeit gültigen AHV-Alter nur wenige bis gar keine Jahre der wirtschaftlichen Tätigkeit verbleiben. Die Kantonsbeiträge wären so nicht gut investiert. Angesichts der in Zukunft zu erwartenden Erhöhung des AHV-Alters ist darüber hinaus eine fixe Altersgrenze im Ausbildungsbeitragsgesetz nicht sinnvoll. Eine durch Kantonsbeiträge mitfinanzierte Hochschulausbildung sollte eine mindestens fünf Jahre lange Berufstätigkeit nach sich ziehen können. Andernfalls ist der wirtschaftliche Nutzen der in diese Ausbildung gesteckten Kantonsbeiträge kaum zu gewährleisten. Der in der Botschaft der Standeskommission genannte Bachelortitel, der in der Regel</p>	<p>Vgl. Bemerkungen KGV</p>

	<p>in drei Studienjahren erlangt werden kann, ist in einigen Fächern nicht ausreichend, um einen qualifizierten Arbeitsplatz zu erhalten. In diversen Hochschulfächern muss ein Master erlangt werden, um Aussichten auf einen Arbeitsplatz zu haben.</p> <p>Im AusbG wäre daher zu formulieren: Art 24 (neu): <i>Wer eine Ausbildung an einer Hochschule aufnimmt, an die der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen Beiträge leistet, hat dem Kanton die geleisteten Beiträge zurückzuerstatten, wenn der Beginn der Ausbildung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in welchem dem Studierenden nach dessen angestrebtem Abschluss weniger als fünf Jahre Berufstätigkeit vor Erreichen des zum Zeitpunkt der Studienaufnahme gültigen AHV-Alters verbleiben.</i></p> <p>Art. 6 Abs. 1 AusbV Die genannten Beträge stellen eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Fassung dar. Während bei den Stipendien gemäss Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 bisher eine Bandbreite von Fr. 10'000.-- plus Fr. 5'000.-- (total: Fr. 15'000.--) bis Fr. 18'000.-- plus Fr. 5'000.-- (total: Fr. 23'000.--) möglich war, wird diese in der jetzt vorgelegten Fassung auf Fr. 12'000.-- bzw. Fr. 16'000.-- reduziert. Das ist eine klare Verschlechterung.</p> <p>Die FDP fordert daher, den in Art. 6 Abs. 1 lit. a genannten Betrag von Fr. 12'000.-- auf Fr. 18'000.-- zu erhöhen, und den in Art. 6 Abs. 1 lit. a genannten Betrag von Fr. 16'000.-- auf Fr. 25'000.-- zu erhöhen.</p>	<p>In der Vergangenheit sowie im aktuellen Gesetzesvollzug wurde nur sehr selten ein Gesuch um eine Erhöhung eines Stipendiums (maximal Fr. 5'000.--) gestellt, da eine solche nur bei besonders hohem Schulgeld, einem Studium im Ausland oder für Weiterbildungen in Frage kam und in Frage kommt. Der vorliegende Entwurf der Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes zielt darauf ab, dass der grösste Teil der Stipendienbezügerinnen und -bezüger im Maximum Fr. 16'000.-- beziehen kann (neu: Art. 6 Abs. 1 lit. b «Beiträge für Tertiärstufe»). Im Vergleich zum gültigen Ausbildungsbeitragsgesetz, gemäss welchem die meist angewandte maximale Beitragshöhe bei Fr. 13'000.-- (alt: Art. 6 Abs. 1 lit. b «mündige Personen») liegt, entspricht dies keiner Verschlechterung, sondern einer klaren Verbesserung.</p>
--	--	--

Landesschulkommission	<p>Die Landesschulkommission beantragt zu prüfen, ob sinnvollerweise zuerst ein Beitritt zum Stipendienkonkordat beschlossen werden sollte, bevor der Landsgemeinde ein wesentlich schlankeres neues Gesetz über Ausbildungsbeiträge vorgelegt werden soll.</p> <p>Art. 10 Abs. 2 Es stellt sich die Frage, ob die Festlegung der anerkannten Abschlüsse wirklich vom Grossen Rat erfolgen muss oder ob dies nicht der Standeskommission oder dem Erziehungsdepartement übertragen werden kann.</p> <p>Art. 23 Den Studierenden soll nach dem Studium oder nach einem Studienabbruch zuerst die Möglichkeit gewährt werden, ein genügend hohes Einkommen zu generieren, bevor das Darlehen verzinst werden muss. Die Landesschulkommission schlägt deshalb folgende Ergänzung von Abs. 1 vor: «Darlehen sind ab dem siebten Monat nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen.»</p>	<p>Vgl. Bemerkungen Bezirksrat Schlatt-Haslen</p> <p>Vgl. Bemerkungen AVA und AVO</p> <p>Vgl. Bemerkungen AVA und AVO</p>
-----------------------	---	---